

## Beilage 2 - „Erklärung Methodik der Fördersätze“

Die Fördersätze orientieren sich in ihrer Grundlogik an jener der Energiekostenpauschale 1:

Mögliche Fördersätze		
Förderungsfähiger Zeitraum 1. Jänner 2023 - 31. Dezember 2023	Förderungsfähiger Zeitraum 1. Jänner 2023 - 30. Juni 2023	Förderungsfähiger Zeitraum 1. Juli 2023 - 31. Dezember 2023
EUR 335	EUR 167,5	EUR 167,5
EUR 570	EUR 285	EUR 285
EUR 805	EUR 402,05	EUR 402,05
EUR 1.040	EUR 520	EUR 520
EUR 1.275	EUR 637,5	EUR 637,5
EUR 1.510	EUR 755	EUR 755
EUR 1.745	EUR 872,5	EUR 872,5
EUR 1.980	EUR 990	EUR 990
EUR 2.215	EUR 1.107,5	EUR 1.107,5
EUR 2.450	EUR 1.225	EUR 1.225
EUR 2.685	EUR 1.342,5	EUR 1.342,5

Es wurden also pro Förderperiode sechs Hauptstufen festgelegt zB. EUR 335, EUR 805, EUR 1.275, EUR 1.745, EUR 2.215, EUR 2.685. Weiters wurden dementsprechende Halbstufen zB. EUR 570, EUR 1.040, EUR 1.510, EUR 1.980, EUR 2.450 festgelegt.

### Zuordnung der entsprechenden Pauschalsätze

Die Energieagentur hat eine Sonderauswertung der Gütereinsatzstatistik des Jahres 2021 von der Statistik Austria erhalten. In dieser wurden die Unternehmen der Umsatzgrößen EUR 10.000,00 - 35.000,00 inklusive Förderungswerber, auf die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 angewendet wird, EUR 35.000,01 - 99.999,99, EUR 100.000,00 bis 199.999,99, EUR 200.000,00 bis 299.999,99, EUR 300.000,00 bis 400.000,00 je nach ÖNACE-Bereich samt durchschnittlichen Energieverbräuchen pro Umsatzgröße und ÖNACE-Bereich aufgelistet.

Aufgrund dieser Sonderauswertung wurden die Fördersätze in folgenden Schritten ermittelt:

#### 1. Ermittlung fiktiver Mehrkosten pro Mengeneinheit

Hierzu wurde aus den Preisen des Jahres 2023 und den Preisen des Jahres 2021 eine Preisdifferenz ermittelt. Für die Ermittlung der Kosten der Energiearten Strom Erdgas, Heizöl, Hackschnitzel, Holzpellets, Wärme und Kälte des Jahres 2023 wurde auf Preismodelle der Energieagentur abgestellt. Für die zuvor genannten Energiearten des Jahres 2021 wurden die der Energieagentur verfügbaren Ist-Kosten herangezogen. Bei den Treibstoffen hat man auf die Erhebungen des Weekly Oil Bulletin zurückgegriffen.

## **2. Ermittlung fiktiver Mehrkosten pro Umsatzgröße**

Die Mehrkosten pro Mengeneinheit wurden dann mit den statistisch erhobenen durchschnittlichen Verbräuchen pro Umsatzgröße multipliziert, um durchschnittliche Mehrkosten pro Umsatzklasse zu errechnen.

## **3. Zuordnung der Fördersätze**

Dies geschah folgendermaßen:

- Die fiktiven Mehrkosten wurden mit 50 % multipliziert (dies entspricht der Förderquote des Energiekostenzuschusses 2 in der Basisstufe).
- Dieser „fiktiven EKZ-2-Förderhöhe“ wurde der nächst geringere Fördersatz zugewiesen.

### **Beispiel:**

Die fiktive EKZ-Förderhöhe ist EUR 700, deshalb wurde für diese Umsatzgröße ein Fördersatz iHv. EUR 570 festgelegt.

- Dieser Logik wurde dann nicht entsprochen, wenn dies dazu geführt hätte, dass sich beim Sprung von einer Umsatzgröße in die nächste Umsatzgröße die Förderhöhe verdoppelt. Aus diesem Grund wurden Halbstufen eingebaut, zumal die Judikatur bei einer solchen Verdoppelung in der Regel von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht.

### **Beispiel:**

In der Umsatzgröße EUR 35.000,01 bis EUR 99.999 besteht eine fiktive Förderungshöhe von EUR 900 aufgrund der obigen Regel wurde ein Fördersatz von EUR 805 zugewiesen. In der Umsatzgröße EUR 100.000 bis EUR 199.999 weisen unsere Berechnungen bereits eine fiktive Förderungshöhe von EUR 1.800 aus. Das würde aber zu mehr als einer Verdoppelung führen und wäre wohl verfassungswidrig. Aus diesem Grund wäre hier ein Fördersatz von EUR 1.510 festzulegen.

- Es wurden jedenfalls die Mindestfördersätze zugewiesen, unabhängig davon, welchen Betrag die Ermittlung der fiktiven EKZ-2-Förderhöhe ergab.
- Zum Bereich M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ ist anzumerken, dass Freie Berufe zwar grundsätzlich ausgeschlossen sind. Dieser Bereich M enthält aber nicht nur Freie Berufe, weshalb für diesen Bereich Fördersätze ermittelt wurden.